

Pro Infirmis Graubünden

Kantonale Geschäftsstelle

Engadinstr. 2
7000 Chur
Tel. 081 257 11 11
Fax 081 257 11 19

Pro Infirmis Engadinstr. 2 7000 Chur

Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement GR
Hofgraben 5
7001 Chur

Zuständig
Pedro Lütscher
Kant. Geschäftsleiter
Tel. direkt: 081 258 43 23
pedro.luetscher@proinfirmis.ch

27. September 2005

Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des kantonalen Behindertengesetzes.

Pro Infirmis geht vom Recht aller Menschen aus, das Leben nach ihren Möglichkeiten selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Pro Infirmis Graubünden unterstützt Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung von behinderungsbedingten Schwierigkeiten und der Gestaltung des Alltages. Als Experten auf dem Gebiet der Förderung behinderter Menschen nehmen wir gerne zu dieser Vorlage Stellung.

Grundsätzliche Überlegungen

Pro Infirmis lehnt die Teilrevision des kantonalen Behindertengesetzes zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die Auswirkungen des Neuen Finanzausgleiches NFA sind auf Bundesebene, was die Finanzierung der stationären Einrichtungen betrifft noch ungeklärt. Zuerst muss das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) verabschiedet sein. Erst dieses wird Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung festsetzen, welche dann als Rahmenbedingungen für die kantonalen Gesetzgebungen gelten. Im Sinne eines sorgfältigen Umganges mit den Ressourcen spricht sich Pro Infirmis Graubünden dafür aus, dass die jetzige Teilrevision verschoben wird und dann auf Grundlage des IFEG neu erarbeitet wird.

Vor diesem Hintergrund möchten wir nur summarische Aussagen zum Inhalt der aktuellen Vorlage machen.

Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit

Die Möglichkeit das Leben so selbstbestimmt und eigenverantwortlich wie möglich zu gestalten ist für Pro Infirmis ein unantastbares Recht - auch von behinderten Menschen.

Seite 2, 29.11.05

Diese Teilrevision des Behindertengesetzes beinhaltet einige Punkte, die befürchten lassen, dass dieses Recht nicht mehr genügend wahrgenommen werden kann. Insbesondere die Orientierung dieser Vorlage bei den Finanzierungskriterien der Hauptanbieter lässt grosse Schwierigkeiten für kleinere Einrichtungen in peripheren Regionen erahnen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Betroffenen in ihren Regionen keine nahegelegenen Möglichkeiten haben in eine Einrichtung einzutreten. Ausserdem dürfte mit dem Abzug für Unterbelastung bei 90% der Kanton eine Wahlfreiheit bei der Heimplatzwahl und damit die Selbstbestimmung der einzelnen Bewohner oder deren freie Wochenendgestaltung verhindern.

Bei Menschen mit einer Behinderung kann oft nicht davon ausgegangen werden, dass sie entweder zu Hause oder in einer Institution leben. Es gibt Umstände, die eine gewisse Flexibilität verlangen. So beispielsweise, wenn die Eltern einer geistig behinderten Person die Betreuung und Begleitung aus altersbedingten oder anderen Gründen nicht mehr vollumfänglich wahrnehmen können. Eine geglückte Ablösung von zu Hause kann in solchen Fällen meist nur dann optimal verlaufen, wenn während einer Übergangszeit der oder die Betroffene tageweise an die Heimsituation gewöhnt wird. Auch kommt es vor, dass das Wohnen bei den Eltern verlängert werden kann, wenn regelmässige Ferien- und Entlastungsangebote in einer Institution genutzt werden können. Es kann auch eine Schnupperzeit beim Heimeintritt absolut notwendig sein, damit gegenseitig geklärt werden kann, wie das Angebot der Institution und die Bedürfnisse des Betroffenen zusammenpassen. Auch eine Ablösung von der Heimplatzierung zum relativ selbstständigen alleine Wohnen braucht eine längere Übergangszeit. Auf solche und andere lebenszeitliche Bedürfnisse behinderter Menschen nimmt die vorliegende Teilrevision keine Rücksicht. Im Gegenteil, mit dem restriktiven Abzug für Unterbelastung wird kaum eine Institution bereit sein, solche Anliegen zu fördern. Damit werden wesentliche Ansätze zur integrativen Lebensgestaltung verhindert.

Orientierung an den Bedürfnissen behinderter Menschen

Gemäss Erläuterungen zur Teilrevision des Behindertengesetzes wird die Zielsetzung mit der Entlastung des Kantons Haushaltes angegeben. Gesellschaftspolitisch ist diese Zielsetzung sehr fragwürdig für die Revision eines Gesetzes, in dem es um die Förderung von behinderten Menschen geht.

Im Interesse behinderter Menschen wünschen wir uns eine Orientierung an den Bedürfnissen behinderter Menschen und ihrem Anspruch auf einen bedarfsgerechten Wohn- und Arbeitsplatz. Pro Infirmis setzt sich dafür ein, dass der Kanton sich verpflichtet, genügend Plätze und eine angemessene Vielfalt im Angebot zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere fehlen heute Plätze für Menschen mit schweren Behinderungen, die beispielsweise einen erhöhten Pflegeaufwand benötigen und rund um die Uhr betreut werden müssen. Wir empfehlen eine Koordination durch den Kanton im Verbundsystem. In der vorliegenden Teilrevision fehlt weiter die Einbindung von pensionierten betreuten Personen, die zuvor in einem Wohnheim lebten. Noch immer ist die gesetzliche Vorgabe nicht erfüllt, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Institutionen besteht.

Seite 3, 29.11.05

Als sozialpolitisch bedenklich erachten wir die Unterordnung der Bedürfnisse von behinderten Menschen unter die Finanzsituation des Kantonshaushaltes, wenn in den Erläuterungen zu lesen ist, dass die Beitragssätze gekürzt werden können, wenn der Kantonshaushalt dies erfordert.

Qualität der Dienstleistungen

Auch behinderte Menschen haben ein Recht auf eine hohe Qualität der Dienstleistungen, die für sie erbracht werden. In der Teilrevision vermissen wir diesbezüglich detailliertere Vorgaben. Im Minimum sollten die qualitativen Bedingungen des BSV gewährleistet sein oder doch die von der INSOS abgegeben Empfehlungen festgeschrieben werden.

Analog zur Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden muss auch für behinderte Menschen eine Ombudsstelle im Gesetz verankert werden.

Rechtssicherheit

Mit dem Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung im Behindertenbereich aufgrund der NFA ist geplant die kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen zu klären. Bei der Einführung des revidierten Behindertengesetzes müssen die Instanzenwege bereits klar geregelt sein.

Pro Infirmis Graubünden fordert den Kanton Graubünden aus vorgenannten Gründen auf mit der Teilrevision des Behindertengesetzes zuzuwarten, bis das IFEG ausgearbeitet ist. Pro Infirmis setzt sich für ein Gesetz ein, an welchem die Fachkräfte des Behindertenbereiches und die Vertretungen der betroffenen Menschen schon bei der Ausarbeitung angehört und miteinbezogen werden, welches Rücksicht nimmt auf die Bedürfnisse behinderter Menschen auch in peripheren Regionen, welches nicht hinter die vom BSV garantierten Standards zurückgeht und welches Bezug nimmt auf die Vorgaben des in Aussicht stehenden IFEG.

Pro Infirmis stellt sich für eine Mitarbeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüssen

Pro Infirmis Graubünden

Pedro Lüscher
Geschäftsleiter

Patrik Degiacomi
Bereichsleiter Sozialpolitik